

S A T Z U N G
Fassung Mai 2019 mit markierten Änderungen gemäß
den Vorschlägen zu TOP 9 „Satzungsänderungen“
der Einladung zur Hauptversammlung am 9. Juni 2021

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die unter der Firma

EUROKAI GmbH & Co. KGaA

bestehende Kommanditgesellschaft auf Aktien hat ihren Sitz in Hamburg.

2. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH mit Sitz in Hamburg.

3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist, gelten die die persönlich haftende Gesellschafterin betreffenden Bestimmungen dieser Satzung für alle persönlich haftenden Gesellschafter, wenn mehrere vorhanden sind.
4. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.
5. Die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland ist zulässig.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens ist die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmen, insbesondere an Unternehmen, die in der Seehafenverkehrswirtschaft in den Geschäftsfeldern Container, Intermodal und Logistik tätig sind, wie ferner die An- und Vermietung von Flächen und Kaimauern im Hamburger Hafen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

§ 3

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Die Hauptversammlung hat der Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung zugestimmt (§ 30 b Abs. 3 Nr. 1 lit a) WpHG).

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Kapitalverhältnisse

§ 5

1. a) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 13.468.494,00.

Es ist eingeteilt in 6.759.480 stimmberechtigte Inhaberstammaktien im Nennbetrag von jeweils Euro 1,00, in 6.708.494 stimmrechtslose Inhabervorzugsaktien im Nennbetrag von jeweils Euro 1,00 und eine auf den Namen lautende stimmberechtigte Vorzugsaktie im Nennbetrag von Euro 520,00 - der Namensaktie Nr. 00001.

- b) Die stimmberechtigte Vorzugsaktie – Namensaktie Nr. 00001 – über Euro 520,00 ist ausgestattet mit einer Vorzugsdividende von 15 % (inkl. Körperschaftsteueranrechnungsguthaben) des verbleibenden Jahresüberschusses gemäß interner Bilanz § 16 Abs. 1, die der Dividende aus anderen Aktiengattungen vorgeht.
- c) Die stimmrechtslosen Vorzugsaktien sind mit einem Vorzugsgewinnanteil von 5 % ihres Nennbetrages gegenüber den Inhaberstammaktien ausgestattet. Aus einem nach Ausschüttung des Vorzugsgewinnanteils verbleibenden Bilanzgewinn erhalten zunächst die Inhaberstammaktien einen Gewinnanteil von bis zu 5 % ihres Nennbetrages, der Rest wird an die Inhaberstamm- und stimmrechtslosen Vorzugsaktien nach dem Verhältnis ihrer Nennbeträge verteilt, sofern die Hauptversammlung die Ausschüttung beschließt.
- d) Reicht der Bilanzgewinn zur Zahlung der Vorzugsgewinnanteile der Vorzugsaktien nicht aus, so sind die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachzuzahlen, und zwar vor Verteilung eines Gewinnanteils an die Stammaktien. In diesem Fall gehen die stimmrechtslosen Vorzugsaktien der stimmberechtigten Vorzugsaktie - Namensaktie Nr. 00001 - vor.
2. a) Die persönlich haftende Gesellschafterin, die

Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH,

leistet eine gebundene Kapitaleinlage, die jederzeit auf 20 % des jeweiligen Grundkapitals erhöht werden kann.

- b) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann statt oder neben der gebundenen Einlage auch Vorzugsaktien der Gesellschaft erwerben bzw. die bereits erbrachte Einlage ganz oder teilweise in Vorzugsaktien der Gesellschaft umtauschen.
 - c) Soweit die Einlage der persönlich haftenden Gesellschafterin und die von ihr gehaltenen Aktien 10 % des Grundkapitals oder - im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals - des Erhöhungsbetrages übersteigen, sind diese um den Prozentsatz zu erhöhen, der anlässlich der letzten Aufstockung des Grundkapitals von den Aktionären unter Ausübung ihres Bezugsrechtes als Agio zu zahlen war. Mit diesem Zusatzbetrag nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin am Gewinn oder Verlust nicht teil, der Zusatzbetrag, bzw. das Agio sind bei der Bemessungsgrenze von 20 % nicht zu berücksichtigen.
- 3. Bei einer Kapitalerhöhung kann eine von den Bestimmungen des § 60 Abs. 1 und 2 AktG abweichende Gewinnbeteiligung festgesetzt werden.
 - 4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden über mehrere Aktien auszustellen (Sammelaktien). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
 - 5. § 27 a Absatz 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) findet keine Anwendung.

III. Persönlich haftende Gesellschafter

§ 6

- 1. Die Gründung der Gesellschaft und die Einbringung der Konzession erfolgte durch Herrn Kurt Eckelmann.
- 2. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann ihr Gesellschaftsverhältnis zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 24 Monaten kündigen.
- 3. Scheidet einer von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern durch Kündigung oder aus sonstigem Grunde aus der Gesellschaft aus oder wird über das Vermögen eines von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern das Insolvenzverfahren eröffnet, so hat dies nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die Gesellschaft wird vielmehr unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- 4. a) Scheidet der einzige oder letzte persönlich haftende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter zu wählen hat.

- b) Kommt bei der Wahl eine Einigung nicht zustande, so ist die Gesellschaft umzuwandeln und als Aktiengesellschaft fortzuführen, wenn nicht von der Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit die Liquidation beschlossen wird.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass:
- a) sie stets einen aus drei (3) oder fünf (5) Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat hat, dessen Aufgaben u.a. auch darin bestehen müssen, die Geschäftsführer der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH zu berufen und abuberufen und deren Geschäftsführung zu überwachen,
 - b) wenigstens zwei (2) Mitglieder ihres Verwaltungsrats stets mit amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der EUROKAI GmbH & Co. KGaA identisch sind und
 - c) sie ausschließlich für die EUROKAI GmbH & Co. KGaA als geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafterin tätig ist und damit keine Drittgeschäfte tätigt, solange ihr dieses Amt in der EUROKAI GmbH & Co. KGaA obliegt.

§ 7

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat zu außergewöhnlichen Geschäftshandlungen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Dazu gehören insbesondere:
- a) Geschäftliche Tätigkeiten außerhalb des Gegenstandes des Unternehmens gem. § 2 der Satzung.
 - b) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und neuen Betrieben und Teilbetrieben.
 - c) Beteiligung an fremden Unternehmen, Abschluss von Betriebspachtverträgen, von Interessen-, Gemeinschafts-, Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen und ähnliche Geschäfte. Das Zustimmungserfordernis gilt auch bei Änderung der Beteiligungen und Verträge.
 - d) Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie die Festsetzung von Gehältern, sofern ein Jahresgehalt von mehr als dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Angestelltenversicherung gewährt wird und Abschluss entsprechender Anstellungsverträge.
 - e) Versorgungszusagen (Alters-, Invaliditäts-, Witwen-/Waisenrente) an Mitarbeiter, Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin oder sonstige Personen.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres eine Plan-/Erfolgsrechnung sowie einen Jahres-Investitions- und Finanzierungsplan dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen und in 1/4jährlichen Abständen über dessen Durchführung zu berichten.

Überschreitungen der genehmigten Investitions-Gesamtsumme bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 8

Die Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH ist von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative BGB befreit.

§ 9

~~Die Bezüge der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin werden vom Aufsichtsrat bestimmt. Sie werden den Geschäftsführern von der EUOKAI GmbH & Co. KGaA unmittelbar gewährt und gezahlt. Im Übrigen erstattet die EUOKAI GmbH & Co. KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich der Kosten ihres Verwaltungsrats.~~

Vorschlag Neufassung:

Die EUOKAI GmbH & Co. KGaA erstattet der persönlich haftenden Gesellschafterin sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich der Kosten ihres Verwaltungsrats.

§ 10

1. Scheidet ein persönlich haftender Gesellschafter durch Kündigung oder aus sonstigem Grunde aus der Gesellschaft aus, so ist auf den Tag seines Ausscheidens eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen.
2. Sein Anteil an stillen Reserven und Ertragswert bestimmt sich nach seinem Anteil am Gewinn gem. § 16 der Satzung.
3. Das Auseinandersetzungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens ab mit 3 % über dem jeweiligen von der Bundesbank, hilfsweise der Europäischen Zentralbank, zu errechnenden Basiszinssatz (früher Diskontsatz), mindestens mit 6 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind zum Schluss des Kalenderjahres zahlbar.

IV. Aufsichtsrat

§ 11

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern.

2. Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Die Amtsdauer endet am Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung.
3. Eine Ersatzwahl gilt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 12

1. Der Aufsichtsrat wählt für die Zeit von einer Hauptversammlung bis zum Ende der nächsten aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; im Fall von Wahlen das Los.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei (3) Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.
4. ~~Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.~~

Vorschlag Neufassung:

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der einzelnen Gegenstände der Tagesordnung schriftlich, telefonisch oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel einberufen; § 110 AktG bleibt unberührt. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum

Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

5. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben sind.

§ 13

1. Neben dem Ersatz aller notwendigen Auslagen und einem Sitzungsgeld je Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung von Euro 500,00 erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine jährliche Vergütung von Euro 15.000,00. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 1 ½-fache, der Aufsichtsratsvorsitzende das Dreifache dieses Betrages. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erhält zusätzlich eine jährliche Vergütung von Euro 2.000,00. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das Doppelte dieses Betrages.
2. Die Umsatzsteuer für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.

V. Hauptversammlung

§ 14

1. Innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet jährlich eine ordentliche Hauptversammlung statt, zu der die persönlich haftende Gesellschafterin einlädt.
2. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist zugehen.
3. Aktionäre mit Inhaberaktien müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. ~~Dazu genügt ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut.~~

Vorschlag Neufassung:

Der Nachweis hat durch einen in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erfolgen; hierzu reicht in jedem Fall ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus.

Der Nachweis muss sich auf den gesetzlichen Stichtag beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist zugehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.
5. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigt, so kann die Vollmacht in Textform auf eine von der Gesellschaft jeweils näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Ein Stimmrechtsvertreter kann von der Vollmacht nur insoweit Gebrauch machen, als er für die Abstimmungen Einzelweisungen des Vollmachtgebers erhält. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

6. Je Euro 1,00 Nennbetrag der gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) der Satzung stimmberechtigten Aktien gewährt eine Stimme.
7. Für die Einberufung der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Fristen.

Vorschlag Ergänzung:

(8) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung ausnahmsweise in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund gesetzlicher Einschränkungen oder aufgrund großer Entfernung des Dienst- oder Wohnsitzes vom Versammlungsort oder aus gesundheitlichen Gründen die persönliche Teilnahme nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.

§ 15

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates und bei dessen Verhinderung ein vom Aufsichtsrat bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied oder ein vom Aufsichtsrat bestimmter Dritter.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände und veranlasst die Abstimmung in der ihm geeignet erscheinenden Form. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht

des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den Hauptversammlungsverlauf, den einzelnen Tagesordnungspunkt oder den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen sowie einen Zeitpunkt für den Beginn der Abstimmung über einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu bestimmen.

VI. Ermittlung und Verwendung des Geschäftsergebnisses

§ 16

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat für den Jahresabschluss zwei Bilanzen aufzustellen.

1. Die interne Bilanz

- a) Für die Verteilung des Gewinns zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und den Kommandit-Aktionären ist zunächst eine interne Bilanz aufzustellen, in der die Vergütungen gemäß § 9 der Satzung und die Zinsen für etwa vorhandene Separatkonten der persönlich haftenden Gesellschafterin als Aufwand angesetzt werden.

Die Verzinsung erfolgt mit 3 % über dem jeweiligen von der Bundesbank, hilfsweise der Europäischen Zentralbank, zu errechnenden Basiszinssatz (früher Diskontsatz), mindestens mit 6 % p.a.

- b) Rückstellungen haben zu erfolgen, soweit sie das Gesetz vorschreibt und soweit sie steuerlich zulässig und zweckmäßig sind.
- c) Ein danach verbleibender Gewinn wird nach dem Verhältnis der gebundenen Kapitaleinlage der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Aktienkapital aufgeteilt.

2. Die externe Bilanz

- a) In dem aktienrechtlich vorgeschriebenen (externen) Jahresabschluss ist der Gewinnanteil der persönlich haftenden Gesellschafterin als Verbindlichkeit auszuweisen.
- b) Hinsichtlich der Rücklagendotierung gelten die Regelungen des Aktiengesetzes.

VII. Liquidation

§ 17

1. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch zwei (2) Liquidatoren, von denen der eine durch die persönlich haftende Gesellschafterin, der andere durch den Aufsichtsrat bestimmt wird. Die Liquidatoren sind von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative BGB befreit. Das Liquidationsvermögen wird gemäß Ziffer 2 und 3 verteilt.
2. Übertrifft das verbleibende Vermögen den Gesamtbetrag des Grundkapitals und des gebundenen Kapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin, so erhalten die Gesellschafter zunächst die ihnen zustehenden Kapitalanteile. Das übersteigende Vermögen wird nach den Bestimmungen des § 16 der Satzung verteilt.
3. Erreicht der Liquidationserlös nicht den Gesamtbetrag von Grundkapital und gebundenem Kapital, so erfolgt die Aufteilung nach dem Verhältnis der Nennwerte.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Bei Auseinandersetzungen zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin einerseits und den Kommanditaktionären andererseits ist vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsausschuss anzurufen, der sich aus je einem von jeder Partei zu benennenden Mitglied und einem unparteiischen Vorsitzenden, der von dem Präses der Handelskammer Hamburg zu bestimmen ist, zusammensetzt.

§ 19

Der Aufsichtsrat wird zu Änderungen der Satzung, die ausschließlich die Fassung betreffen, ermächtigt.